

Dr.in Susanne Bachmann

Österreichisches Parlament
Finanzausschuss

Per Email

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Univ.-Prof. Mag. Dr.

Andreas Riedler

Institut für Multimediale Linzer
Rechtsstudien, Abteilung für
Multimediales Zivilrecht

Institut für Zivilrecht, Abteilung
für Europäisches Privatrecht
und Versicherungsrecht

T +43 732 2468 1900

F +43 732 2468 1910

andreas.riedler@jku.at

Linz, 25. Juni 2018

GZ. 13160.0060/1-L1.3/2018

Stellungnahme Antrag 302/A vom 14.06.2018 (XXVI. GP)

Sehr geehrte Frau Doktorin Bachmann,

unter Bezug auf Ihre Email vom 19. Juni 2018 und Ihre freundliche Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu Antrag 302/A vom 14.06.2018 (XXVI. GP) darf ich mitteilen:

1. Das **einheitliche Rücktrittsrecht des § 5c VersVG NEU** des Entwurfes ist nachdrücklich zu begrüßen. Die Regelung führt zu einer „Straffung“ der derzeitigen Rechtslage. Nach dieser gelten die verschiedenen Rücktrittsrechte nach den **§§ 5b, 5c und 165a VersVG sowie den §§ 3 und 3a KSchG** für unterschiedliche Personenkreise (zB § 5b VersVG – jeder Versicherungsnehmer; § 5c VersVG und §§ 3 und 3a KSchG – nur Verbraucher; § 165a VersVG – jeder Versicherungsnehmer, jedoch Rücktrittsfrist bei Verbrauchern gesondert geregelt), die Rücktrittsrechte hängen von sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ab und lösen auch unterschiedliche Rechtsfolgen aus (Rücktritt nach §§ 5b oder 5c VersVG – Rückabwicklung nach § 40 VersVG; Rücktritt nach §§ 3 oder 3a KSchG – Rückabwicklung nach § 4 KSchG). Die Streichung der §§ 5b und 165a VersVG sowie die Streichung der Anwendung der §§ 3 und 3a KSchG auf Versicherungsverträge bei gleichzeitiger Einführung

**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**

www.jku.at

DVR 0093696

Institut für Multimediale

Linzer Rechtsstudien

Petrinumstraße 12

4040 Linz, Österreich

www.linzer.rechtsstudien.at

eines einheitlichen, von keinen näheren Voraussetzungen oder Rücktrittsgründen abhängigen Rücktrittsrechtes des Versicherungsnehmers in § 5b VersVG NEU erhöht die Übersichtlichkeit der Rechtslage, gibt dem Versicherungsnehmer ein von keinen weiteren Voraussetzungen abhängiges Rücktrittsrecht und „vereinheitlicht“ die bisher unterschiedlich geregelten Rechtsfolgen. Dass damit auch die erforderliche Rechtsbelehrung gegenüber dem Versicherungsnehmer im Gegensatz zum bisherigen Recht wesentlich kürzer, transparenter und verständlicher wird, sei nur in Parenthese erwähnt, denn nach derzeit geltendem Recht waren komplizierte und Intransparenz verursachende Mehrfachbelehrungen erforderlich. Auch vor diesem Hintergrund ist das in Anlage A enthaltene Formular „Belehrung über das Rücktrittsrecht“, das zudem auch Rechtssicherheit für die aus rechtlicher Perspektive erforderliche, aber auch ausreichende Rücktrittsbelehrung schafft, nachdrücklich zu begrüßen. Dieser Aspekt ist – wie gerade die Diskussion rund um die ordnungsgemäße Belehrung bei Lebensversicherungsverträgen zeigt – von erheblicher Bedeutung für die Versicherungspraxis.

Überlegt werden könnten allenfalls **folgende Korrekturen**:

- **§ 5c Abs 4 S 1 VersVG NEU** könnte aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit umformuliert werden in „... gegenüber dem Versicherer oder seinem Versicherungsvertreter (§ 45 Abs 1 Z 2) ...“ (Einfügung unterstrichen). Damit könnte der derzeit vorgesehene Satz § 5c Abs 4 S 2 VersVG NEU entfallen. § 45 VersVG idF BGBl I 2018/16 tritt ohnedies bereits am 01. Oktober 2018 in Kraft (§ 191c Abs 19 VersVG).
- In der **Begründung Seite 5 Zeile 5** sollte die Wortfolge „ebenso wie jenes nach § 3 KSchG“ gestrichen werden, da die dort getätigte Aussage, das Rücktrittsrecht hänge von keinen weiteren Voraussetzungen ab, für das erwähnte Rücktrittsrecht des Verbrauchers (!) vom Haustürgeschäft (!) gerade nicht zutrifft. Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG war und bleibt – im Gegensatz zu § 5c VersVG NEU – auf Verbraucher und auf Haustürgeschäfte eingeschränkt.

2. Von besonderer Bedeutung ist die Neuregelung des **Spätücktrittes in der Lebensversicherung nach § 176 Abs 1a VersVG NEU**. Zutreffend wird in der Begründung in diesem Zusammenhang auf den Umstand hingewiesen, dass „derzeit durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt (ist - Einf des Autors), wie die Rückabwicklung bei einem Spätücktritt erfolgt“. Und ebenfalls wird in der Begründung in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hingewiesen, dass die Bandbreite der vertretenen Meinungen „von

Ersatz des Rückkaufswertes gemäß § 176 Abs 3 VersVG (*Schauer*, Spätücktritt in der Lebensversicherung, VR 2017 H1-2, 33) bis hin zur Rückabwicklung der Prämie zzgl Zinsen (*Leupold*, § 176 VersVG: (K)ein Nullsummenspiel, VbR 2015/135,195) reicht. Angesichts der laufenden und anhaltenden politischen Diskussionen sollte hier aber wohl ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die mittlerweile **weit überwiegende Ansicht in der Wissenschaft davon ausgeht, dass dem Versicherungsnehmer beim Spätücktritt nur ein Anspruch auf den Rückkaufswert nach § 176** zukommt. Diese Ansicht wurde vom Verfasser dieser Stellungnahme in einer Monographie (*Riedler*, Lebensversicherung: Unbefristetes Rücktrittsrecht bei unzureichender Belehrung [2017]) umfassend begründet; diese Ansicht wird (mittlerweile) aber auch von *Schauer* (aaO), *Fill* (Das „ewige“ Rücktrittsrecht in der Lebensversicherung und dessen Rechtsfolgen, VR 2016, H 3, 38 ff [40]), *Konwitschka* (§ 176 VersVG: Der „echte Wert“ als faire Lösung, VbR 2016/134, 194), *Lauf/Seifert* (Spätücktritt in der kapitalbildenden Lebensversicherung, VR 2016 H 11, 22 [25 ff]), *Rebhahn* (Der prolongierte Rücktritt in der Lebensversicherung [2017] 46 ff) und *Fenyves* (Die Grenze des „ewigen“ Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers in der Lebensversicherung, VR 2017, H 7-8, 29 ff [49]) – wenngleich mit punktuellen Modifikationen – vertreten. Die Gegenthese – Rückzahlung der Prämien zzgl Zinsen – forcieren hingegen *Leupold* (aaO) und *Schwintowski* (Die Auswirkungen des Endress-Urteils auf die österreichische Lebensversicherung, VbR 2014/111, 180 ff [183 f]).

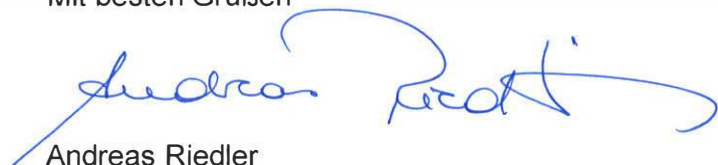
Inhaltlich ist die Neuregelung in § 176 Abs 1a VersVG NEU zu begrüßen. Sie führt bei Spätücktritt des Versicherungsnehmers **im ersten bis zum Ablauf des fünften Jahres zu einer erheblichen Verbesserung der Rechtsposition der Versicherungsnehmer**. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage erhalten sie nämlich bei Spätücktritt im ersten Jahr nicht nur den (niedrigeren) Rückkaufswert, sondern die einbezahlten Prämien, und bei Spätücktritt ab dem zweiten bis zum Ablauf des fünften Jahres zwar den Rückkaufswert, von welchem aber im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage die tariflichen Abschlusskosten und der Abzug nach § 176 Abs 4 VersVG nicht in Abzug gebracht werden. Lediglich bei einem Spätücktritt nach Ablauf von fünf Jahren bleibt es bei der derzeit geltenden Rechtslage, also bei Rückzahlung des Rückkaufswertes nach § 176 Abs 1 VersVG NEU. Die derzeit vorgeschlagene Regelung ist aus der Perspektive des Verfassers dieser Stellungnahme europarechtlich zulässig (ausführlich *Riedler*, Lebensversicherung 9 ff [13]), weil sowohl in Art 15 der Zweiten Lebensversicherungs-RL 90/619/EWG als auch in Art 15 idF Art 30 der Dritten Lebensversicherungs-RL 92/96/EWG als auch in Art

35 der Lebensversicherungs-RL 2002/83/EG als auch in Art 186 der Solvabilität II-RL 2009/138/EG die Anordnungen enthalten sind, dass der Rücktritt des VN diesen „für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen“ befreit und sich die „übrigen rechtlichen Wirkungen des Rücktritts und die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach dem auf den Versicherungsvertrag ... anwendbaren Recht“ beurteilen. Damit legt der europäische Gesetzgeber die Ausgestaltung dieser Fragen mE ausdrücklich in die Entscheidungskompetenz der nationalen Gesetzgeber. Die nun vorgesehene Neuregelung realisiert aber dabei einen sachlich gebotenen „trilateralen Interessenausgleich“ zwischen den Interessen des Versicherungsnehmers, der Versicherers und der in der kapitalbildenden Lebensversicherung verbundenen Versichertengemeinschaft.

3. Zu begrüßen ist auch die Übergangsbestimmung des **§ 191c Abs 22 und 23 VersVG NEU**, da damit die neuen Regelungen nur für ab 01. Jänner 2019 geschlossene Neuverträge und jene Verträge, in welchen der Spätücktritt erst nach dem 01. Jänner 2019 erklärt wird, zur Anwendung gelangen und offene Rechtsfragen für laufende Verfahren für jene Verträge, in welchen der Spätücktritt noch vor 01. Jänner 2019 erklärt wird, nicht präjudiziert werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Andreas Riedler

**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**

www.jku.at
DVR 0093696

Institut für Multimediale
Linzer Rechtsstudien
Petrinumstraße 12
4040 Linz, Österreich
www.linzer.rechtsstudien.at